

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX zur Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX

Zwischen

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
vertreten durch den Präsidenten,
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

(im Folgenden „Träger der Eingliederungshilfe“)

und

xxx

(im Folgenden „Leistungserbringer“)

Inhalt

I. Leistungsvereinbarung	2
§ 1 Gegenstand und Grundlagen	2
§ 2 Personenkreis	2
§ 3 Ziel der Leistung	2
§ 4 Art und Inhalt der Leistung	3
§ 5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung	3
§ 6 Personelle Ausstattung	3
II. Vergütungsvereinbarung	4
§ 7 Vergütung	4
§ 8 Abrechnung	4
III. Sonstiges	5
§ 9 Laufzeit und Kündigung	5
§ 10 Salvatorische Klausel	5

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Mehr-Leistungen im Bereich der Sozialen Teilhabe nach Teil 1 Kapitel 13 und Teil 2 Kapitel 6 SGB IX als Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe.
- (2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den jeweils geltenden Fassungen
 1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX),
 2. das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
 3. der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (insbesondere Anlage 13)
 4. die abgestimmte Konzeption des Leistungsangebots
 5. der mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Regel-Fachleistungssatz
- (3) Die vorliegende Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX ist gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.

§ 2 Personenkreis

- (1) Das Leistungsangebot richtet sich an erwachsene Menschen mit Behinderungen nach § 99 SGB IX zur Deckung der im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten individuellen Bedarfe in der Sozialen Teilhabe, die mit dem vereinbarten Fachleistungssatz nicht abgedeckt sind.
- (2) Sie soll in der Regel auf Fälle beschränkt bleiben, die wegen ihrer schweren, behinderungsbedingten Verhaltensauffälligkeiten und der daraus resultierenden Mehrbedarfe in ihrem bisherigen Angebot nicht mehr zu betreuen sind bzw. ein erforderliches Betreuungsangebot nicht wahrgenommen werden kann.

§ 3 Ziel der Leistung

- (1) Die Leistung hat das Ziel, die Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem gewählten Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen; die Leistungsziele werden im jeweiligen Gesamtplan unter Beachtung aller neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX konkretisiert.
- (2) Die Leistung hat weiter das Ziel, den Verlust des Betreuungsplatzes zu verhindern oder die erforderliche Betreuung des Leistungsberechtigten (weiterhin) sicher zu stellen.

§ 4 Art und Inhalt der Leistung

- (1) Entsprechend der Feststellungen im Gesamtplan kann die Leistung insbesondere durch Beratung, Motivationsförderung, Befähigung, Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren und Schaffung von Unterstützungsfaktoren erfolgen. Sie beinhaltet die Entwicklungsförderung, schrittweise Heranführung an spezifische Aktivitäten, Reflexion und Auswertung von Handlungsergebnissen, die häufige Wiederholung bestimmter Handlungen, soziale, verhaltensorientierte und lebenspraktische Trainings und Auswertung praktischer Erfahrungen, Anleitung und Übung, teilweise oder vollständige Übernahme.
- (2) In Bezug auf die Erbringung von Pflegeleistungen ist § 103 SGB IX zu berücksichtigen.

§ 5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung

- (1) Es wird sichergestellt, dass der Leistungserbringer das Ergebnis der individuell vereinbarten Leistungsziele der Leistungsberechtigten überprüft.
- (2) Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf des Leistungsberechtigten mit den vereinbarten Leistungen nicht (mehr) im Einklang steht, zeigt er dies dem Leistungsberechtigten, dessen Bevollmächtigtem oder gesetzlichen Vertreter sowie dem Träger der Eingliederungshilfe unter Benennung der Gründe an. Dieser nimmt daraufhin das Gesamtplanverfahren beziehungsweise Teilhabeplanverfahren wieder auf. Hierbei ist der Leistungserbringer mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu beteiligen. Das Kündigungsrecht gegenüber dem Leistungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Personelle Ausstattung

- (1) Zur Erbringung der Leistungen wird ausschließlich geeignetes Personal eingesetzt, das die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die ausgeübte Tätigkeit besitzt und die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SGB IX erfüllt.
- (2) Die Gewährung einer zusätzlichen Betreuung setzt voraus, dass der Leistungserbringer auch tatsächlich und nachweislich zusätzliches Personal im entsprechenden Stundenumfang und mit entsprechender Qualifikation bereitstellt. Er muss darlegen und bestätigen, mit welchem zusätzlichen Personal oder Arbeitszeitmodell (Neueinstellung oder Erhöhung des Beschäftigungsumfangs) der zusätzliche Betreuungsbedarf gedeckt werden soll und ab wann dies möglich ist.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 7 Vergütung

- (1) Der Gesamtvergütung der Leistung zugrunde liegt ein Stundensatz i.H.v. Für die Ermittlung des zu vergütenden Stundensatzes wird das zum Zeitpunkt der Vereinbarung bestehende und bereits über die Gewährung sog. zusätzlicher Einzelfallhilfen vergütete Personal zugrunde gelegt. Der in der Gesamtplanung festgestellte den regelhaften Leistungsumfang überschreitende wöchentliche Stundenbedarf wird auf das Jahr hochgerechnet und dann mit dem zugrunde liegenden Stundensatz multipliziert. Durch Division mit 365 Tagen errechnet sich sodann der individuelle kalendertägliche Vergütungssatz. Die Berechnung erfolgt wie in Anlage 1 „Musterrechnung Einzelfallhilfe“ dargestellt.
- (2) Die vereinbarte Vergütung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 123 Abs. 2 SGB IX.
- (3) Mit der Vergütung nach Absatz 1 wird der Leistungserbringer in die Lage versetzt, die vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen. Alle entstehenden Ansprüche sind gemäß § 127 Abs. 1 SGB IX mit der vereinbarten Vergütung für den Vereinbarungszeitraum abgegolten.
- (4) Regelungen zur pauschalen Anpassung gemäß Ziffer 7. a) der Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX bzw. des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission nach § 23 Landesrahmenvertrag vom 09.10.2020 gelten analog. Vergütungsanpassungen werden durch Vergütungsmitteilungen bekannt gegeben.

§ 8 Abrechnung

Die Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit oder sonstiger, vorübergehender Abwesenheit des leistungsberechtigten Menschen erfolgt, wenn zusätzliches Personal explizit für den betreffenden Menschen mit Behinderungen eingestellt oder der Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern erhöht wurde sowie bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Betreuungspersonals.

III. Sonstiges

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit ab dem TT.MM.JJJJ geschlossen. Die Laufzeit wird bis zum 31.12.2022 vereinbart. Sie gilt jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus weiter, sofern ab dem 01.01.2023 noch keine Leistungsvereinbarung auf Grundlage der von den Landesrahmenvertragsparteien zu vereinbarenden neuen Leistungs- und Vergütungssystematik geschlossen ist.
- (2) Diese Vereinbarung entfaltet keine präjudizierende Wirkung für die nach der neuen Systematik zu schließenden Vereinbarungen.
- (3) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss gleichzeitig die Aufforderung zu Verhandlungen beinhalten.
- (4) Für den Fall der Kündigung zur Änderung der Leistungsinhalte verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mainz /..., den

Träger der Eingliederungshilfe

Leistungserbringer